

Mediation als Chance: Professionelle Dritte im Umfeld von internationalen Kindesentführungen

Sybille Kiesewetter

ÜBERBLICK

Dieser Beitrag geht der Frage nach, welche unterstützende und informierende Rolle professionelle Dritte für die Entscheidung zur Mediation in Fällen von grenzüberschreitender Kindesentziehung durch einen der Elternteile spielen können. Anhand von Fallbeispielen werden die Möglichkeiten aufgezeigt, die Eltern zu einem Mediationsverfahren zu motivieren bzw. sie dabei zu begleiten und zu unterstützen.

Im Folgenden werden Mediationen behandelt, die im Umfeld eines Gerichtsverfahrens durchgeführt werden, bei denen die Eltern in der Regel noch nichts von Mediation gehört haben und die daher vor allem zunächst informiert und an diese Möglichkeit herangeführt werden müssen: Mediationen im Rahmen von Verfahren nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ). Von einer solchen Kindesentführung oder -entziehung durch einen der Elternteile (in 70% sind es Mütter) spricht man, wenn die Mutter oder der Vater ohne Einverständnis des anderen sorgeberechtigten Elternteils das Kind ins Ausland verbringt oder dieses nach

Ablauf eines vereinbarten Rückkehrzeitpunktes widerrechtlich im Ausland zurückhält. Ausland bedeutet dabei oft das Herkunftsland des entziehenden Elternteils. Als Heimatland des Kindes gilt das Land, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, den Kindergarten oder die Schule besucht, seine Familie und Freunde um sich hat.

Oft geschehen solche Entziehungen bei bi-nationalen Partnerschaften und Ehen, in denen die Paare gemeinsam in einem Land leben und dort Kinder bekommen haben, der eine Partner sich jedoch nicht gut und nachhaltig einleben konnte, sei es beruflich oder in Bezug auf einen Freundes- und Unterstützerkreis. In

einer Beziehungskrise oder nach Beendigung der Beziehung entsteht dann häufig der Wunsch bei dem in der Fremde lebenden Elternteil, mit dem Kind in das eigene Herkunftsland zurückzukehren. Dies ist ihm oder ihr jedoch – außer dieser Elternteil hat ausnahmsweise die alleinige Rechtsbefugnis inne, über einen Umzug des Kindes ins Ausland zu entscheiden – nicht ohne Einwilligung des anderen Elternteils gestattet und so kommt es immer häufiger – wissend oder unwissend – zu Kindesentführungen oder einem widerrechtlichen Zurückhalten des Kindes bspw. nach einem Urlaub.

Wird das Kind dabei in einen Vertragsstaat des HKÜ¹ entführt, greift dieses Übereinkommen und eine klar definierte Prozedur kann vom zurückgelassenen Elternteil in Gang gesetzt werden. Er kann mit Unterstützung der „Zentralen Behörde“ – einer Behörde, die in jedem HKÜ-Vertragsstaat eingerichtet werden muss und bei der Durchsetzung des HKÜ

¹ Liste der Vertragsstaaten: http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.status&cid=24

unterstützt – im Land, wo sich das Kind inzwischen aufhält, entweder mit Hilfe der Zentralen Behörde, durch einen Rechtsbeistand oder direkt beim zuständigen Gericht einen Antrag auf Rückführung des Kindes stellen. Das angerufene Gericht hat nun laut HKÜ eine Frist von 6 Wochen, um über diesen Antrag zu entscheiden.

Das HKÜ geht dabei davon aus, es sei im Sinne des Kindes, dass es in aller Regel in das Land seines gewöhnlichen Aufenthaltes zurückgeführt wird, damit die Eltern dort in aller Ruhe die ggf. einzuleitenden Sorge- und Umgangsverfahren beantragen und ausfechten können, das Kind jedoch bis zu einer Einigung bzw. bis zu einem Beschluss des Gerichtes in seinem gewohnten Umfeld bleiben kann. Ein weiterer Grund für dieses Vorgehen ist der Schutz des zurückgelassenen Elternteils: **Der Vater soll nicht benachteiligt werden, weil die heimwehgeplagte Mutter Fakten schafft**, indem sie das Kind über die Grenze bringt und es bspw. in ihrem Heimatland in der Schule anmeldet. Je nachdem, wie das Gericht in der ersten Instanz entscheidet, kann einer der Elternteile Beschwerde einlegen und das Verfahren geht in die zweite (und i.d.R. letzte) Instanz. Jetzt hat das Gericht nun nochmals 6 Wochen, um eine Entscheidung über die Rückführung zu treffen.

Da die RichterInnen jedoch – außer in sehr seltenen Ausnahmefällen – hier nicht prüfen können und sollen, was dem Kindeswohl am zuträglichsten ist, sondern lediglich darüber befinden, ob das Kind zurückkehrt oder nicht, ist es speziell in diesen Fällen fast unabdingbar, dass die Eltern gemeinsam eine Entscheidung für ihre Zukunft treffen: Wo und mit wem soll das gemeinsame Kind leben, wo wird der andere Elternteil sein, wie kann der Kontakt gestaltet werden, wovon werden alle leben etc.

Beispiel 1:

Eine belgische Frau und ihr deutscher Mann leben und arbeiten ein Jahr lang

in Neuseeland, bevor der gemeinsame Sohn geboren wird. Die Beziehung der Eltern verschlechtert sich im Laufe der nächsten zwei Jahre immer mehr – nicht zuletzt, weil die Frau in Neuseeland als französischsprachige Logopädin beruflich nicht Fuß fassen kann. Nach einem mehrwöchigen Besuch bei ihrer Familie in Belgien kommt die Frau mit dem Kind nicht mehr nach Neuseeland zurück. Der Mann, der unter diesen Bedingungen nicht in Neuseeland bleiben will und ein lukratives Jobangebot in Deutschland bekommen hat, nimmt die neue Arbeit an und geht in den nächsten Wochen kurz entschlossen nach Deutschland. Die Mutter will in Belgien bei ihrer Familie bleiben und ist in großer Sorge, dass ihr Mann den Sohn zu sich nehmen will. Dieser ist durch die Entziehung, den damit verbundenen Vertrauensbruch, die Angst, den Sohn vielleicht ganz zu verlieren, so in Sorge und verzweifelt, dass er bei einem Besuch in Brüssel den Sohn aus dem Kindergarten abholt und nach Deutschland mitnimmt.

Nun stellt die erschütterte Mutter einen Antrag auf Rückführung des Kindes beim deutschen Gericht. Die zuständige Richterin prüft den Fall und kann laut HKÜ nur feststellen, dass das Kind, sollte es an den gewöhnlichen Aufenthaltsort zurückgeführt werden, nach Neuseeland gehen müsste – wo nun gar niemand mehr ist. Sie bittet den auf solche Fälle spezialisierten Verein MiKK (Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten e.V.) um Unterstützung bei der Einleitung und Durchführung einer deutsch-belgischen Mediation, bei der die Eltern umfassend darin unterstützt werden sollen, eine neue Perspektive für ihr Leben zu entwickeln und Vereinbarungen für die Zukunft als Eltern zu treffen.

Die Richterin spielt dabei eine wesentliche Rolle, denn die Eltern wissen (noch) nichts von Mediation und haben außerdem die Erwartung, dass ihre jeweiligen RechtsanwältInnen dafür sorgen würden, dass das Kind jeweils bei ihnen bleiben könne. Die Richterin informiert also die Eltern und die beteiligten RechtsanwältInnen durch ein

Anschreiben über die Möglichkeiten von in diesen Fällen favorisierten bi-nationalen, zweisprachlichen, bi-professionellen und gemischtgeschlechtlichen Co-Mediationen und nimmt im Anschluss daran telefonisch Kontakt mit den AnwältInnen auf. Diese – wissend, dass das HKÜ-Verfahren nicht im Sinne ihrer Mandanten, geschweige denn im Sinne des Kindes beendet werden kann – sind froh über diese Initiative und unterstützen und bestärken ihre MandantInnen darin, eine Einigung im Rahmen einer Mediation zu versuchen. Diese findet dann im Vorfeld zur mündlichen Anhörung an zwei aufeinander folgenden Tagen statt.

Die MediatorInnen, ein deutscher Mediator mit juristischem Hintergrund und eine belgische Mediatorin, die als Psychologin arbeitet, führen die Mediation durch. Die Eltern können sich dabei darauf einigen, dass die Mutter nach Deutschland zieht und beide getrennt, aber am selben Wohnort, leben werden, um die Betreuung des Sohnes abwechselnd übernehmen zu können. Der Vater sichert zu, die Mutter dabei zu unterstützen, beruflich Fuß zu fassen, was ihr als Tochter eines Deutschen – und damit perfekt deutsch sprechend – viel leichter fallen sollte als in Neuseeland. Als wesentliche Grundlage sind sich beide weiterhin einig, dass Voraussetzung für Reisen des Sohnes nach Belgien eine sogenannte Mirror-Order ist². Es wird also vor einem deutschen sowie einem belgischen Gericht eine verbindliche Erklärung geschaffen, damit gesichert ist, dass sowohl die deutschen als auch die belgischen Behörden diese Vereinbarung unterstützen.

Mediation als Chance

In vielen HKÜ-Verfahren hat sich immer wieder gezeigt, dass eine – bspw. im Rahmen einer Mediation gefundene – Einigung der Eltern die beste Möglichkeit für alle Beteiligten ist. Welche Rolle spielen professionelle Dritte dabei, die Eltern über Me-

² Siehe dazu Nehls 2009.

diation zu informieren, damit diese überhaupt erst in die Lage versetzt werden, sich für oder gegen eine Mediation zu entscheiden?

Die Entscheidung des Gerichts über die Rückführung des Kindes ist für die Zukunft beider Eltern und insbesondere für das betroffene Kind „eine Weichenstellung, in deren Folge Beschwerdeverfahren und dann im Land des Aufenthalts des Kindes **Sorge- und Umgangsverfahren angestrengt werden, die sich über Jahre hinziehen können und das Kind sowie die Eltern extrem belasten**. Da inzwischen als gesichert gilt, dass Streit zwischen den Eltern einer der größten Belastungsfaktoren für die von der Trennung ihrer Eltern betroffenen Kinder ist³, sollte die Chance auf eine Einigung und eine nachhaltige Regelung zwischen den Eltern zunächst unter allen Umständen unterstützt werden.

Selbst wenn es zu keiner Regelung und Einigung kommt, ermöglichen die gemeinsamen Gespräche, sich wieder anzunähern, die Erfahrung des respektvollen Umgangs miteinander zu machen und das Gesicht zu wahren. Die Begleitforschung zum deutsch-französischen Mediationsprojekt⁴ in solchen Fällen hat gezeigt, dass, selbst wenn keine Einigung erzielt werden konnte, die Eltern die Erfahrung sehr schätzten und diese sich positiv auf die künftige Kommunikation ausgewirkt hat^{5,6}. Letzteres wird auch von HKÜ-RichterInnen berichtet.

Im Fall einer Entführung haben die Eltern in der Folge nun mit nicht wenigen „professionellen Dritten“ zu tun. Im Folgenden wird auf diese verschiedenen Berufsgruppen eingegangen und anhand von Beispielen und Erfahrungen deren Rolle und Möglichkeiten beleuchtet, Eltern zu einer Mediation zu ermutigen bzw. sie dabei zu begleiten.

RichterInnen

RichterInnen werden in der Regel durch die Einreichung eines Rückfüh-

rungsantrages nach dem HKÜ involviert. „Ein gerichtlicher Hinweis, dass ein Mediationsverfahren [besonders in diesen Fällen] ratsam sein könnte, wirkt oft Wunder [...]. Inzwischen gibt es in Deutschland viele RichterInnen, die Mediation in internationalen Kindschaftsverfahren befürworten, Eltern gezielt eine Mediation empfehlen und sich auch immer öfter direkt an MiKK mit der Bitte um Vermittlung wenden. Als **Respekts- und Autoritätspersonen können RichterInnen sehr motivierend auf die Eltern einwirken**, sich zumindest über die Mediation zu informieren. Diese Erfahrungen decken sich mit den im britischen Reunite-Projekt gewonnenen Erkenntnissen, nach denen die motivierende und informierende Rolle der 18 High Court-RichterInnen gar nicht überschätzt werden kann⁷.

Nicht immer lassen sich Mediationen in dem straffen Zeitrahmen des gerichtlichen Verfahrens beenden. Auch müssen häufig zunächst einmal Zwischenvereinbarungen getroffen werden, die den Eltern die Gelegenheit geben, wieder Vertrauen in die Zuverlässigkeit von Absprachen zu gewinnen. Gerichte haben sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz die Möglichkeit, auf entsprechenden Antrag beider Eltern das parallel laufende gerichtliche Verfahren solange auszusetzen, bis eine endgültige Einigung erzielt wurde.

Auch dann, wenn schon eine rechtskräftige Rückführungsanordnung des Gerichtes ergangen ist, kann die Zwangsvollstreckung bei Zustimmung beider Eltern vom Gericht ausgesetzt werden. In diesen Fällen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den MediatorInnen, den beteiligten AnwältInnen sowie dem Gericht unerlässlich. Die MediatorInnen müssen sich von den Eltern die Erlaubnis geben lassen, diesbezüglich mit den übrigen Verfahrensbeteiligten zu kommunizieren und es muss gewährleistet sein, dass dabei das Prinzip der Verschwiegenheit über die Inhalte der Mediation eingehalten

wird. **Für die Eltern ist es dabei wichtig zu wissen, dass sie nicht auf Rechte verzichten** – sie haben immer noch die Möglichkeit, die Mediation abubrechen und das Gerichtsverfahren fortzusetzen.

Das Gericht kann verschiedene Sicherungsanordnungen erlassen⁸. Alle in diesem Zusammenhang für die Eltern notwendigen Zusicherungen sowie Auflagen können auch in der Mediation thematisiert und vereinbart werden und bilden somit eine Grundlage für einen gerichtlichen Beschluss⁹.

RechtsanwältInnen

„Die RechtsanwältInnen, die in internationalen Verfahren tätig sind, verfügen im Idealfall über die professionelle Erfahrung, dass in den HKÜ-Verfahren nur über die Rückführung des Kindes entschieden wird und dass sämtliche weitergehenden Fragen damit offenbleiben [...]. Ausgehend von den Untersuchungen zur gerichtlichen Mediation in Deutschland¹⁰ ist den AnwältInnen die Zufriedenheit ihrer MandantInnen besonders wichtig; sie wollen ihnen grundsätzlich das Optimum bieten. **AnwältInnen werden nur dann als innovativ und kreativ wahrgenommen, wenn sie alles für ihre MandantInnen versuchen, einschließlich der Empfehlung eines Mediationsverfahrens¹¹**. Andererseits sind AnwältInnen auf Grund des Mandatsverhältnisses gehalten, die Rechte ihrer MandantInnen zu wahren und – mit Blick auf das betroffene Kind – die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Regelung des Konfliktes zu gewährleisten¹².

Die RechtsanwältInnen und ihre Mitwirkung sind somit ein wesentlicher

3 Schmidt-Denter 2001.

4 Carl & Alles 2009.

5 Elsen, Kitzing & Böttger 2005.

6 Kiesewetter & Paul 2009, S. 34.

7 Carter 2009.

8 Ausführlich dazu Nehls 2009.

9 Kiesewetter & Paul 2009, S. 46.

10 Zenk, Strobl, Hupfeld & Böttger 2007.

11 Plassmann 2005.

12 Kiesewetter & Paul 2009, S. 38.

Faktor für das Gelingen dieser Mediationen bei internationalen Kinderschaftskonflikten. Sie sollten über das Verfahren der Mediation informiert sein und diesem möglichst positiv gegenüberstehen. So ist es in der Regel hilfreich, „wenn die Eingangsvereinbarung zur Mediation den AnwältInnen rechtzeitig zur Kenntnis gegeben wird, damit etwaige Sorgen bezüglich nachteiliger Auswirkungen der Mediation auf das Gerichtsverfahren zerstreut werden. AnwältInnen müssen die Gewissheit haben, dass alle Vereinbarungen erst dann in das gerichtliche Verfahren eingeführt werden, wenn diese von ihnen gebilligt worden sind. Gibt man AnwältInnen diese Gewissheit, dann wird die Bereitschaft zur Mitwirkung am Mediationsverfahren und zur Unterstützung der jeweiligen Partei zunehmen“¹³. Dies gilt unbedingt auch für die AnwältInnen im jeweils anderen Rechtssystem am Wohnort des anderen Elternteils¹⁴.

Beispiel 2:

An einem deutschen Gericht findet eine Mediation zwischen der biologischen und der sozialen Mutter eines 2 1/2 – jährigen Mädchens statt, das im Alter von drei Tagen von einem deutschen Ehepaar möglicherweise widerrechtlich aus den USA nach Deutschland verbracht wurde. Eine Besonderheit des Falls ist die Tatsache, dass die biologische Mutter amerikanische Ureinwohnerin ist; aus historischen Gründen gibt es Sondergesetze zur Regelung der Adoption von Kindern amerikanischer Ureinwohner.

Anwesend bei der Mediation sind die deutsche Anwältin der Deutschen, der deutsche Anwalt und die amerikanische Anwältin der Amerikanerin. Die Zusammenarbeit mit den beiden deutschen AnwältInnen gestaltet sich als unkompliziert: Sie stehen ihren Klientinnen beratend zur Seite. Anders verläuft die Zusammenarbeit mit der amerikanischen Anwältin: Diese zeigt sich als völlig kompromisslos, will unbedingt das Kind mitnehmen – obwohl die Rechtslage alles andere als eindeutig ist und die Richterin angedeutet

hat, dass sie dem Antrag auf Rückführung des Kindes nicht folgen wird. Somit übt die amerikanische Anwältin aus der Sicht der Mediatoren einen negativen Einfluss auf ihre Mandantin aus, lässt diese kaum zu Wort kommen und versucht sogar zeitweilig, den Mediationsprozess selbst zu steuern. Im Ergebnis kommt es dadurch zu keiner Einigung in der Mediation“¹⁵.

MitarbeiterInnen der Zentralen Behörden und der Justizministerien

Die MitarbeiterInnen der Justizministerien, vor allem aber die der Zentralen Behörde sind erfahrungsgemäß in ca. 70% aller Kindesentführungen involviert und haben zumindest mit dem zurückgelassenen und damit antragstellenden Elternteil Kontakt und können über Mediation informieren und die Eignung feststellen bzw. ein Interesse zu einem sehr frühen Zeitpunkt erfragen. In Deutschland erfolgt diese Prüfung regelhaft und die Zusammenarbeit mit MiKK ist sehr kooperativ und inzwischen auch vertraglich geregelt. In Einzelfällen kann durch die deutsche Zentrale Behörde, das Bundesamt für Justiz, auch ein Anteil der Mediationskosten übernommen werden.

Beispiel 3:

Ein deutsch-amerikanisches Paar ist heillos zerstritten. Die Mutter kehrte bereits vor vier Jahren mit dem damals 9-jährigen Sohn ohne Einverständnis des Vaters aus den USA nach Deutschland zurück. Als das Kind aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung in die USA zurückgebracht werden sollte, floh die Mutter mit ihm und es verbrachte anschließend sechs Wochen in der Psychiatrie. Der Vater hat seinen Sohn in den letzten Jahren kaum gesehen, ist zutiefst verbittert und möchte, dass seine Frau zur Rechenschaft gezogen wird. Sie hat inzwischen einen neuen Partner und will sich scheiden lassen, außerdem möchte sie zu wissenschaftlichen Tagungen in die USA einreisen, ohne Angst vor Strafverfahren zu haben. Beide wollen endlich eine Umgangsregelung finden.

Zu der Mediation des inzwischen hochpolitischen Falls kommt es nur, weil der mit dem Fall befasste Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz mit beiden Eltern ausführlich spricht. Die dann folgende Mediation findet unter Hochspannung statt, zumal die Eltern sich das erste Mal seit Jahren wieder gegenüber sitzen. Es kommt zu einer Teileinigung, inklusive einer ersten Besuchsregelung. Die Mediation wird jedoch abrupt unterbrochen. Die Mediatoren fassen das Erreichte und Besprochene in einem Protokoll zusammen und schicken es beiden Eltern. Zu einem späteren Zeitpunkt wird der BMJ-Referatsleiter von dem Vater angerufen und spricht erneut persönlich mit beiden Eltern mit dem Ergebnis, dass sie sich doch einigen (außerhalb der Mediation). Kurze Zeit später zieht der Sohn zurück zu seinem Vater in die USA.

PolizistInnen

PolizistInnen können zu verschiedenen Zeitpunkten Kontakt mit den Eltern haben. Zum ersten Mal ist dies möglich, wenn der zurückgelassene Elternteil das Verschwinden des Kindes und des anderen Elternteils befürchtet oder aber diesen anzeigt und um Unterstützung bitten möchte. Hier können PolizistInnen auch auf die Möglichkeiten von gemeinsamen Gesprächen mit erfahrenen MediatorInnen hinweisen, **so dass teilweise bereits im Vorfeld Sorgen, Ängste und Hintergründe offen angesprochen und ein gemeinsamer Umgang gefunden werden kann.** Ist es bereits zu einer Entführung gekommen, ist auch die strafrechtliche Verfolgung des/der Entziehenden möglich. Auch hier gibt es immer die Möglichkeit auf Mediation hinzuweisen. Je früher dieser Hinweis dabei erfolgt, desto weniger eskaliert wird der Konflikt sein und eine einvernehmliche Lösung ist denkbar. Durch eine Strafanzeige wird die Streiddynamik oft zusätzlich verschärft, weshalb gut abgewogen werden sollte,

¹³ Kiesewetter & Paul 2009, S. 45.

¹⁴ Paul & Walker 2008.

¹⁵ Vgl. Walker 2008.

ob diese tatsächlich erstattet wird, bevor bspw. eine Mediation versucht wurde. Eine weitere Möglichkeit der Polizei, Eltern über Mediation zu informieren, besteht auch dann noch, wenn es um die Vollstreckung einer Rückführungsanordnung durch das HKÜ-Gericht geht und die Polizei zur Unterstützung **der Gerichtsvollzieherin/des Gerichtsvollziehers** hinzugezogen wird, die/der das Kind – auch gewaltsam – dem einen Elternteil wegzunehmen hat.

StaatsanwältInnen

Die Staatsanwaltschaft, die im Falle einer Strafanzeige mit einem Kindesentziehungsfall befasst ist, prüft in Deutschland ebenso wie das befassende Gericht, ob eine Mediation (hier als Täter-Opfer-Ausgleich gemäß §§ 155a, 155b StPO) in den Fällen des § 235 Abs. 1 bis 3 StGB angezeigt erscheint. Voraussetzung für die Möglichkeit der Durchführung eines solchen Täter-Opfer-Ausgleiches ist, dass ein Strafantrag gestellt und aufrechterhalten wird oder die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bspw. wegen z. B. der Art und Weise der Tatbegehung oder bestehenden Vorstrafen bejaht hat. Eine Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens kann also erfolgen, wenn der/die AntragstellerIn, den Strafantrag (auch in der Folge einer Mediation) zurückzieht oder aber, wenn eine Einigung im Rahmen von Mediationen im Sinne des Täter-Opfer-Ausgleiches (Deutschland: § 153a StPO, Österreich: Außergerichtlicher Tatausgleich gemäß § 204 StPO, in der Schweiz ist dies so nur in der Jugendstrafprozessordnung aufgenommen worden) erfolgt ist.

Außerdem ist es auch die Staatsanwaltschaft, die bei einem bestehenden Haftbefehl kontaktiert werden muss, um überhaupt prüfen zu lassen, ob dieser für den Zeitraum einer Mediation ausgesetzt werden kann und damit die Voraussetzungen für eine Mediation überhaupt erst zu schaffen. **Nur so ist es bspw. der ent-**

führenden Mutter möglich, ohne Angst vor einer Festnahme nach Deutschland zu reisen und an der Mediation teilzunehmen.

Verfahrensbeistände

In Deutschland gibt es die Institution der Verfahrensbeistände – in der Schweiz sind dies die sogenannten KinderanwältInnen und in Österreich die Kinderbeistände. Diese Berufsgruppe kann und wird vom Gericht bestellt, um u.a. der Meinung und dem Willen des Kindes im Verfahren Gehör zu verschaffen¹⁶. Dabei haben diese „AnwältInnen der Kinder“ in der Regel Kontakt mit zumindest auch einem der Elternteile – teilweise sogar mit beiden – und können je nach Auftrag auch auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken und über die Möglichkeiten einer Mediation aufklären.

Konkret ist dabei auch zu überlegen, inwieweit die KinderanwältInnen im Mediationsverfahren partiell beteiligt werden, **um dem betroffenen Kind dadurch auch in der Mediation indirekt eine Stimme zu verleihen**. Ein direkter Einbezug der Kinder ist gerade bei diesen internationalen Verfahren, bei denen oft nur zwei oder drei Tage Zeit bleiben, um im Vorfeld der Gerichtsverhandlung eine Mediation mit dem aus der Ferne angereisten Elternteil durchzuführen, in der Regel nicht möglich. Denn die Einbeziehung von Kindern muss gut und umfassend vorbereitet werden und beide Eltern müssen ihr Einverständnis dazu geben¹⁷.

Sachverständige

Im HKÜ-Verfahren werden nur in Ausnahmefällen psychologische Sachverständige als GutachterInnen hinzugezogen. Wenn dies geschieht, dann gilt auch für sie, dass sie unter Zeitdruck arbeiten und explorieren müssen. Eine modifikationsorientierte Diagnostik oder Interventionsdiagnostik¹⁸, die den Konfliktbeteiligten zu selbstbestimmtem Interessenausgleich und zu eigenständiger Kon-

fliktlösung verhelfen will, ist dabei nur begrenzt oder gar nicht möglich. Dennoch haben die Sachverständigen direkten Kontakt zu den meist unter hohem emotionalem Druck stehenden Eltern und damit auch die Möglichkeit und Gelegenheit, über die Möglichkeiten der spezialisierten Mediationsangebote zu informieren.

Jugendhilfe

Die MitarbeiterInnen der Jugendhilfe, die oft erstmals mit Fällen von internationaler Kindesentführung konfrontiert sind, haben teilweise noch wenig Wissen über die Spezifika dieser Verfahren. Manche informieren sich über den jeweiligen Zweig des Internationalen Sozialdienstes. Im Falle einer Beteiligung im HKÜ-Verfahren, die erfolgen kann, jedoch nicht muss, kann das Jugendamt dann darüber aufklären und beide Eltern aktiv ermutigen bzw. sie mit Informationen über die geeignete Mediationsanlaufstelle versorgen.

MitarbeiterInnen der jeweiligen Botschaften und Konsulate

Die zuständigen MitarbeiterInnen der konsularischen Abteilungen innerhalb der verschiedenen Botschaften werden von den Betroffenen – oft den zurückgelassenen Elternteilen – um Unterstützung gebeten. Die VertreterInnen finden es oft hilfreich über die Option einer Mediation informiert zu sein und die Eltern an die entsprechende Informationsstelle bei MiKK weiterzuleiten. So haben bspw. die US-Botschaft und die polnische Botschaft in Berlin einen Hinweis auf ihren Internetseiten aufgenommen und empfehlen Mediation.

KindergärtnerInnen und LehrerInnen

Neben allen bereits erwähnten Berufsgruppen sind es natürlich auch

16 Vgl. auch Bergida 2009.

17 Siehe dazu ausführlich Diez, Krabbe & Thomsen 2009.

18 Dettenborn & Walter 2002.

ErzieherInnen und LehrerInnen, die den Kindern nahestehen und die Familienkrisen und die Trennung der Eltern häufig mitbekommen. Sie werden beispielsweise auch von einem Elternteil gebeten, darauf zu achten, dass das Kind nicht vom anderen Elternteil abgeholt wird, weil ggf. eine Rückentführung befürchtet wird. So können sie nicht nur versuchen, das Kind aufzufangen, sondern auch die Eltern auf entsprechende Beratungsangebote und eine Mediation hinweisen.

Beispiel 4:

Die schottische Lehrerin einer internationalen Schule in Deutschland bemerkt Verhaltensauffälligkeiten bei dem 8-jährigen Mark. Beim Elterngespräch mit der englischen Mutter stellt sich heraus, dass die Eltern sich vor kurzem getrennt haben und sie nun überlege, mit Mark und seiner Schwester nach Großbritannien zurückzukehren. Der Vater ist dagegen und möchte, dass seine Kinder weiterhin in der gleichen Stadt wie er leben, obwohl er ausgezogen ist, viel arbeitet und kaum Zeit für die Kinder hat. Die Mutter ist verunsichert, weiß nicht genau Bescheid über ihre rechtliche Lage und nimmt den Vorschlag der Lehrerin, im Rahmen einer Mediation eine einvernehmliche Einigung zu versuchen, dankend auf. Sie wendet sich zunächst an MiKK, dessen Mitarbeiterin auf ihren Wunsch den Vater anspricht. Bei der Mediation wird vereinbart, dass die Kinder mit der Mutter nach England ziehen dürfen, feste Ferienzeiten aber in Deutschland mit dem Vater verbringen und ihn auch jeden Monat sehen.

Fazit: Es gibt zu jedem Zeitpunkt im Verfahren aber eben auch präventiv viele Möglichkeiten, Eltern über eine einvernehmliche Lösung von Familienkonflikten zu informieren und sie zu motivieren, eigenverantwortlich eine Einigung zum Wohl ihrer Kinder zu erarbeiten, auch bei bi-nationalen und grenzüberschreitenden Konflikten. Seit 2002 berät der gemeinnützige Verein „Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten“ Eltern und alle professionell Beteilig-

ten, bildet MediatorInnen fort und arbeitet u.a. an internationalen Standards für solche Verfahren mit. Der Verein vermittelt innerhalb von wenigen Tagen qualifizierte Co-Mediatoren-Paare, die nach den Festlegungen der Breslauer Erklärung zur binationalen Kindschaftsmediation¹⁹ idealerweise als Mann und Frau, bi-professionell, die jeweiligen Sprachen der Eltern sprechend und beide Kulturen der Eltern repräsentierend, zusammenarbeiten. Dieses Netzwerk besteht derzeit aus über 60 erfahrenen und spezialisierten FamilienmediatorInnen, die in 17 Sprachen Mediation anbieten²⁰. Das HKÜ-Verfahren wird dabei nicht verzögert.

Literatur:

- Carl, E. & Alles, S. (2009). Das deutsch-französische Modellprojekt professioneller Mediation – Entwicklung, Evaluation und Perspektiven. In: C.C. Paul & S. Kiesewetter (Hrsg.), Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten. München: Beck, 117–133.
- Carter, D. (2009). Das englische *reunite*-Projekt. In: C.C. Paul & S. Kiesewetter (Hrsg.), Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten. München: Beck, 136–145.
- Kiesewetter, S. & Paul, C.C. (2009). Mediationen bei internationalen Kindschaftskonflikten: Handwerkszeug und Besonderheiten. In: C.C. Paul & S. Kiesewetter (Hrsg.), Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten. München: Beck, 33–51.
- Nehls, K. (2009). Rechtliche Grundlagen bei internationalen Kindesentführungen sowie bei internationalen Sorge- und Umgangsverfahren. In: C.C. Paul & S. Kiesewetter (Hrsg.), Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten. München: Beck, 13–32.
- Paul, C.C. & Walker, J. (2008). Family Mediation in International Child Custody Conflicts: The Role of the Consulting Attorneys. *American Journal of Family Law*, 22, 42–45.

Walker, J. (2008). Herausforderungen bei der Mediation binationaler Kindschaftskonflikte. In: G. Mehta & K. Rückert (Hrsg.), Mediation. Instrument der Konfliktregulierung und Dienstleistung. Wien: Falter, 190–196.

Das vollständige Literaturverzeichnis finden Sie unter www.mediation.voe.at.

¹⁹ www.mikk-ev.de/deutsch/kodex-und-erklarungen/breslauer-erklarung

²⁰ www.mikk-ev.de/deutsch/mediatorenliste/